

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

60. Sitzung
12. Januar 2026

Beginn: 09.31 Uhr
Schluss: 11.52 Uhr
Vorsitz: Franziska Brychcy (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Tobias Schulze (LINKE) stellt folgende schriftlich eingereichte Frage seiner Fraktion:

„Welche konkreten Schäden hat der Anschlag auf die Stromversorgung bei den betroffenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Berliner Südwesten verursacht?“

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) führt einleitend aus, dass Wissenschaftseinrichtungen von dem Stromausfall nicht in größerem Ausmaß betroffen gewesen seien. In dem Schadensgebiet befänden sich folgende Hochschulen und Einrichtungen: der Campus Döppel mit dem Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin – FU –, die Evangelische Hochschule Berlin – EHB –, der Lise-Meitner-Campus des Helmholtz-Zentrums Berlin sowie das Leibniz-Zentrum Moderner Orient.

Am Campus Döppel der FU seien die großen Gebäude mit Notstromaggregaten betrieben worden. Tierwohlgefährdung habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen, lediglich der OP-Betrieb sei zur Sicherheit eingestellt worden. Der Übergang an das Stromnetz sei ab Donnerstag, 8. Januar, erfolgt. Potenzielle Schäden könnten noch nicht genau abgesehen und beziffert

werden. Betroffen seien tiefgekühlte Laborproben und Reagenzien, was Auswirkungen auf wissenschaftliche Projekte haben könne. Eventuell könnten auch Folgeschäden an Labor- und Großgeräten sowie gebäudetechnischen Anlagen auftreten. Zudem seien Einnahmeverluste im Klinikbereich zu verzeichnen. Über die genauen Kosten, welche durch die Schäden und deren Behebung entstünden, werde ihr Haus so bald wie möglich informieren.

Ebenso liege von der EHB noch keine genaue Schadenslage vor. Infolge des Stromausfalls habe der Studienbetrieb nicht aufrechterhalten werden können, weshalb dieser in der zweiten Kalenderwoche des Jahres vollständig auf Onlinelehre umgestellt worden sei. Durch die Nachbarschaft zu einem Pflegeheim, welches kurzfristig an die Notstromversorgung angeschlossen worden sei, habe auch die EHB schon früher wieder mit Strom versorgt werden können, sodass der Studienbetrieb sukzessive wieder habe anlaufen können.

Am Helmholtz-Zentrum Berlin werde der Vollbetrieb ebenfalls schrittweise wieder aufgenommen. Auch hier gebe es noch keinen Überblick über mögliche Schäden, etwa an Laboranlagen und Infrastrukturen, da diese ggf. erst nach und nach sichtbar würden. Sowohl die Forschungsreaktoren als auch die zentrale Sammelstelle für radioaktive Abfälle seien jedoch abgesichert gewesen. – Am Zentrum Moderner Orient seien der SenWGP keine gravierenden Folgeschäden bekannt.

Tobias Schulze (LINKE) fragt nach, ob es neben der geschilderten Situation an der EHB Einschränkungen beim Lehrbetrieb an anderen Hochschulen gegeben habe.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) antwortet, dass ihrem Haus keine Einschränkungen bekannt seien.

Laura Neugebauer (GRÜNE) stellt folgende schriftlich eingereichte Frage ihrer Fraktion:

„Welche Auswirkungen hatte der Stromausfall im Berliner Südwesten auf Studierende, die im betroffenen Bereich wohnen, insbesondere in Studierendenwohnheimen?“

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) erläutert, dass sich in dem Schadensgebiet keine Wohnheime des studierendenWERKS befänden, die dadurch in der unmittelbaren Verantwortung der Senatsverwaltung lägen. Es gebe dort eine große Anlage, welche von einer Genossenschaft betrieben werde, von der jedoch keine Problemanzeige vorgelegen habe.

Laura Neugebauer (GRÜNE) fragt nach, ob es – auch wenn keine Problemmeldung eingegangen sei – seitens der Senatsverwaltung oder der Hochschulen ein Hilfsangebot an die Genossenschaft gegeben habe.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) weist darauf hin, dass die SenWGP dort nicht derart involviert sei, dass sie für Studierende Ersatzwohnungen oder Ähnliches hätte bereitstellen können. An ihr Haus sei, wie bereits erwähnt, kein Hilferuf herangetragen worden.

Martin Trefzer (AfD) bemerkt vorab, dass sich die schriftlich eingereichte Frage seiner Fraktion auf das Thema der Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht an den Hochschulen durch die Organisation von Veranstaltungen gegen AfD-Parteitage beziehe. So solle

seines Wissens etwa am darauffolgenden Mittwoch eine entsprechende Veranstaltung an der HU stattfinden. Seine Fraktion wolle daher wissen:

„Frau Senatorin Dr. Czyborra hat in der Fragestunde des Abgeordnetenhauses am 20. November 2025 ausgeführt, dass es Hinweise darauf gebe, dass bei der unter Auflagen genehmigten Veranstaltung der studentischen Gruppierung ‚Studis gegen Rechts‘ an der TU Berlin am 12. November 2025 gegen die erteilten Auflagen verstoßen worden sei, und dass es insofern zu einer Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht an der TU gekommen sein könnte. Dies werde besprochen werden.“

Welche Gespräche wurden bezüglich einer möglichen Verletzung der Neutralitätspflicht geführt und zu welcher Bewertung ist der Senat im Hinblick auf Verstöße gegen die Auflagen und eine Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht bei der Veranstaltung am 12. November 2025 gekommen?“

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) teilt mit, dass der Sachverhalt von ihrem Haus wie angekündigt umfassend geprüft worden sei. Die SenWGP sei dabei zu der Auffassung gelangt, dass es sich nicht um einen Verstoß der Präsidentin der TU gegen das Neutralitätsgesetz im Sinne von § 47 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz handele. Die ursprüngliche Genehmigung der Veranstaltung begründe kein Dienstvergehen, da die Präsidentin zum maßgeblichen Zeitpunkt davon habe ausgehen dürfen, dass der bei der Anmeldung angegebene Zweck auch zutreffe. Von der abweichenden Beschreibung auf einem Flyer der Studis gegen Rechts habe sie keine Kenntnis haben müssen, da dieser auf einer Instagram-Seite veröffentlicht worden sei und kein Anlass für die Präsidentin bestanden habe, dieses Medium zu kontrollieren. Die Präsidentin habe sogar eine besondere Sorgfalt walten lassen, indem sie dennoch Gespräche mit Mitgliedern des anmeldenden Vereins veranlasst und diese auf das Neutralitätsgebot hingewiesen habe.

Die Nichtunterbindung der Veranstaltung und die behauptete Nichtüberwachung stellten ebenfalls kein Dienstvergehen dar. So sei die Präsidentin am Tag der Veranstaltung zwar auf einen Flyer mit der Aufforderung „AfD-Jugend stoppen“ hingewiesen worden, jedoch habe für diese Nachricht keine Lesebestätigung der Präsidentin beigebracht werden können. Für die Präsidentin habe ohne Sichtung dieser E-Mail kein Grund zu der Annahme bestanden, dass der angemeldete Zweck nicht dem tatsächlichen entspreche. Auch bei Sichtung der E-Mail wäre aber die Untersagung selbst bei rechtzeitiger Kenntnisnahme keine zwingende Konsequenz gewesen. Selbst bei entsprechender Kenntnis könne nicht unterstellt werden, dass die Präsidentin nicht genauso vorgegangen wäre, wenn es sich um eine Veranstaltung gegen die Politik einer anderen Partei gehandelt hätte. Auch die abweichende Entscheidung anderer Universitätsleitungen entfalte keine Indizwirkung für das Handeln der Präsidentin der TU Berlin.

Aus dem beamtenrechtlichen Neutralitätsgebot folge nicht, dass Universitäten ein politikfreier Raum sein sollten. Vielmehr gebiete es sogar, den von der Meinungsfreiheit gedeckten politischen Diskurs der Studierenden nicht durch paternalistisches Eingreifen zu beschneiden. Die Meinung einer Gruppe von Studierenden könne der Universitätsleitung in aller Regel nicht zugerechnet werden. Politischen Meinungen eine Bühne zu bieten, sei mit dem Neutralitätsgebot vereinbar, solange darin kein zielgerichteter Eingriff in die Chancengleichheit der Par-

teien zu erkennen sei. – Unter dem Strich könne hinsichtlich der Veranstaltungen an den Berliner Hochschulen in ihrer Gesamtheit nicht davon ausgegangen werden, dass einzelne politische Meinungen bevorzugt oder unterdrückt würden, sondern sie bildeten die Breite von politischen Auffassungen ab, welche im Rahmen der Meinungsfreiheit vertreten werden könnten, ohne gegen das Grundgesetz zu verstoßen.

Martin Trefzer (AfD) sagt, er entnehme den Ausführungen, dass die Präsidentin der TU keine Kenntnis haben konnte. – Seine Fraktion habe jedoch auch um Aufschluss gebeten, ob die Senatsverwaltung im Nachgang zu der Bewertung gekommen sei, dass gegen die parteipolitische Neutralitätspflicht und die erteilten Auflagen verstoßen worden sei. Er frage deshalb nach, welche Konsequenzen in Zukunft im Hinblick auf die Durchsetzung der erteilten Auflagen gezogen würden.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) erwidert, wie soeben ausgeführt, habe eine umfangreiche juristische Prüfung in ihrem Haus stattgefunden, welche zum dem vorgetragenen Ergebnis gelangt sei. – Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ergebe sich nur dann, wenn einseitig bestimmte Positionen unterdrückt und Veranstaltungen verboten würden, was sich aus der Betrachtung der Gesamtheit der Veranstaltungen nicht ableiten lasse.

Der **Ausschuss** schließt die Aktuelle Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) berichtet zunächst, dass am 21. Januar 2026 die Eröffnungsfeier des Erweiterungsgebäudes der Alice Salomon Hochschule stattfinden werde.

Darüber hinaus sei mit dem StudierendenWERK der neue Rahmenvertrag für die Jahre 2026 bis 2029 unterzeichnet worden. – Ferner sei im Senat in der vergangenen Woche die Verwaltungsvereinbarung zum Weizenbaum-Institut beschlossen worden, welches sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft beschäftige.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Senatsverwaltung sei es, die Integration geflüchteter Menschen an Berliner Hochschulen zu stärken und Erfolge sichtbar zu machen. In diesem Zusammenhang solle eine Reihe mit Kurzporträts von drei Alumni mit Fluchtbiografie auf den Social-Media-Kanälen ihres Hauses veröffentlicht werden.

Tobias Schulze (LINKE) bittet um Information, welche Auswirkungen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin zur Hauptstadtzulage an Hochschulen haben werde.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) gibt an, dass das Urteil noch nicht vollumfänglich ausgewertet worden sei. Ihr Haus werde aber zeitnah zu dessen Auswirkungen berichten.

Der **Ausschuss** schließt den Tagesordnungspunkt ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0157](#)
WissForsch
**KI als Brücke? Chancen und Herausforderungen
für eine barrierearme Bildung in Studium und
Lehre**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0191](#)
WissForsch
**Künstliche Intelligenz“ (KI) in Wissenschaft und
Forschung – Chancen, Risiken und Schwierigkeiten**
(auf Antrag der AfD-Fraktion)

Hierzu: Anhörung zu a) und b)

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung – [0187](#)
WissForsch
Drucksache 19/2706
**Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner
Hochschulrechts**
 - b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0185](#)
WissForsch
**BerIHG-Novelle – Berufsrecht, Promotion,
Beschäftigungsperspektive und Weiterentwicklung
der BUA**
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der
SPD)
- Hierzu: zu a) und b) Auswertung der Anhörung vom
03.11.2025
- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0179](#)
WissForsch
**Ergebnisse des Exzellenzwettbewerbs und Stand der
Berlin University Alliance**
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der
SPD)

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 23.06.2025

Vorsitzende Franziska Brychey teilt mit, dass zu Tagesordnungspunkt 4 a ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD sowie ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vorlägen.

Marcel Hopp (SPD) führt aus, dass die Koalitionsfraktionen einen umfangreichen Änderungsantrag zum Berliner Hochschulgesetz – BerlHG – vorgelegt hätten, aus dem er die wichtigsten Punkte vorstellen werde. – Er beantrage zudem die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung.

Als Erstes sehe der Änderungsantrag die Einführung der Tandemprofessur vor, mit welcher dem Fachkräftemangel an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – HAWs – entgegenwirkt und eine Stärkung der Gleichstellung erreicht werden solle. Derzeit setze eine Professur nicht nur eine wissenschaftliche Forschungsleistung von wenigstens einer Promotion voraus, sondern auch mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, davon zwingend drei Jahre außerschulisch. Da die HAWs überdies mit der freien Wirtschaft konkurrierten, benötige die Förderung von Frauen auf eine HAW-Professur einen anderen Handlungsspielraum als der klassische Weg an Universitäten. Auch die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Berliner Hochschulen – LakoF – fordere eine moderne Gestaltung der Karrierewege für W2-Professuren an HAWs, um diese insbesondere für Frauen zu öffnen. Hier setze die Tandemprofessur an, da sie es Promovierten ermögliche, die Zeit der Berufserfahrung bzw. der außerschulischen Praxis ganz oder anteilig nachzuholen, während sie bereits im Status einer Professur an einer HAWs lehrten.

Darüber hinaus sei vorgesehen, eine Ratenzahlung für Semestergebühren einzuführen. In der Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 22. September 2025 zu der sozialen Lage der Studierenden in Berlin sei deutlich geworden, welche hohe Belastung der als Gesamtbetrag zu zahlende Semesterbeitrag für viele Studierende darstelle, weshalb die Koalition diese Änderung aufgenommen habe. Berlin sei damit das erste Bundesland, das diese Möglichkeit zur Entlastung von Studierenden schaffe.

Des Weiteren solle die Vertretung der Mitarbeitenden aus den Bereichen Technik, Service und Verwaltung gestärkt werden und daher nunmehr die Zeit für Vor- und Nachbereitung Berücksichtigung finden. Hierbei handle es sich um einen expliziten Wunsch der Mitarbeitendenvertretungen. – Ferner sollten außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen, die als gleichwertig zu betrachten seien, künftig anerkannt und so Innovation und Transfer, Entrepreneurship und Gründungsaktivitäten an Hochschulen gefördert werden.

Tobias Schulze (LINKE) stellt dar, der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke sehe zum einen vor, das Berufsrecht nicht an die Hochschulen zu übertragen. Das zentrale Argument schnellerer Abläufe greife nach Auffassung seiner Fraktion nicht, da die längere Prozessdauer auch bisher schon stärker in den Hochschulen selbst begründet liege. Stichhaltiger sei hingegen das Argument, die Prüfung durch die Senatsverwaltung führe dazu, dass die Hochschulen sorgfältig und präzise an die Aufgabe der Berufung herangingen. Auch wenn nur wenige Berufslisten an die Hochschulen zurückgegeben worden seien, erachte seine Fraktion die Tatsache, dass eine Prüfung stattfinde, für ein Qualitätsmerkmal, insbesondere bei der Berufung von Frauen in Professuren. Ohne diese Prüfung sei nicht klar, wie die Qualitätsanforderungen umgesetzt werden sollten.

Zum anderen halte seine Fraktion es nicht für sinnvoll, dass Lehraufträge künftig in Eigenregie der Hochschulen vergütet werden sollten. Dadurch sei die Entstehung eines Flickenteppichs zu befürchten, weshalb wie bisher eine zentrale Regelung mit Mindestentgelten – sowie ggf. einer Bandbreite – zu befürworten sei, sodass gleichartige Lehrleistungen auch gleichar-

tig vergütet würden. – Ebenso gelte für die Vergütung der Studierenden in Gremien: Da Aufgabe und Rechtstatbestand landesweit ähnlich seien, solle weiterhin eine landesweite Regelung bestehen bleiben.

Des Weiteren sei in dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vorgesehen, dass die im Jahr 2021 beschlossene Novelle des BerlHG umgesetzt und die Übergangsregelungen nicht weiter verlängert werden sollten, da mittlerweile alle Hochschulen ihre Grundordnung entsprechend angepasst hätten. – Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf neu eingeführten Stellenkategorie des Lektors bzw. der Lektorin habe seine Fraktion die Hinweise der Landesvertretung Akademischer Mittelbau aufgenommen, um dort den gebräuchlicheren Begriff „Senior Researcher“ anzuwenden, welcher dem Charakter der neu geschaffenen Stellenkategorien mehr entspreche. Auch nach dem Urteil des Verfassungsgerichts verfüge der Landesgesetzgeber über umfangreiche Kompetenzen im Hinblick auf die Regelung der Personalstruktur an den Hochschulen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen umfasse neben durchaus sinnvollen Anpassungen auch Rückschritte, etwa bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen als Studienleistung. Wo bisher sogar eine Pflicht zur Anerkennung beruflicher Leistungen bestanden habe, sei nunmehr lediglich eine Kann-Formulierung enthalten. – Auch im Bereich der Innovation teile seine Fraktion die Anpassungen der Koalitionsfraktionen nicht. Hier halte sie eine stärkere Befassung mit den tatsächlichen Prozessen an den Hochschulen für notwendig.

Laura Neugebauer (GRÜNE) erinnert daran, dass ihre Fraktion bereits im Vorfeld Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs geäußert habe. So werde etwa, auch nach Auffassung der LakoF, durch die Änderungen beim Berufungsrecht die Rolle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nicht entsprechend gestärkt. Es stehe zu befürchten, dass Probleme in der Benennung und Berufung von Professuren sich am Ende besonders für Frauen nachteilig auswirken könnten. Die Fortschritte des Landes Berlin auf dem Gebiet der Gleichstellung gerieten nach Ansicht ihrer Fraktion dadurch in Gefahr.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung seien auch die Neufassung von § 110 BerlHG sowie die Unterscheidung von Hochschullektorinnen und -lektoren in Researcher und Lecturer kritisch zu betrachten. Hier sehe ihre Fraktion das Risiko, dass es zum einen zu einer ungleichen Verteilung der Besetzung von Stellen zum Nachteil von Frauen kommen werde und zum anderen Karrierewege in die Berufung vorzeitig beendet werden könnten, da in dem Paragraphen nicht die nötige Flexibilisierung vorgesehen sei.

Überdies sei zu vermuten, dass mehrheitlich Lecturer-Stellen geschaffen würden, um mit diesen die Aufgaben wegfallender und u. a. aufgrund der Sparauflagen nicht neu berufener Professuren auszugleichen. Letztlich führe dies zu einer hohen Anzahl an Hochdeputatsstellen, welche keine Karriereoptionen zu einer potenziellen Professur eröffneten und eine weitere Prekarisierung sowie Selbstausbeutung von Menschen nach sich zögen.

Ihre Fraktion werde sich aus den genannten Gründen bei dem Änderungsantrag der Koalition enthalten und dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zustimmen; die Vorlage zum Dritten Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts werde sie ablehnen.

Martin Trefzer (AfD) konstatiert, zu begrüßen sei in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum einen die Einführung der Tandemprofessur und zum anderen, dass die Hochschulen gemäß § 5 BerlHG künftig in ihren Entwicklungs- und Strukturplänen Maßnahmen zur Förderung von Innovationstransfer, Entrepreneurship und Gründungsaktivitäten berücksichtigen und dazu Strategien entwickeln könnten. Beides fördere nach Auffassung seiner Fraktion die Verzahnung von Wirtschaft auf der einen sowie Wissenschaft und Forschung auf der anderen Seite.

Die in § 23 a angepasste Regelung bezüglich der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen halte seine Fraktion ebenfalls für sinnvoll. Er bitte die Koalitionsfraktionen jedoch um Aufschluss, inwiefern dies, wie von dem Abgeordneten Schulze dargestellt, eine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Stand darstellen könne.

Nicht vollständig nachvollziehbar sei hingegen die Neufassung von § 18 a BerlHG, nach der Studierendenschaften durch Satzung bestimmen könnten, dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis oder Ratenzahlung gewährt werden könne. Seine Fraktion erachte die Oder-Formulierung als unklar und sehe eine fehlende Abgrenzung der Kriterien voneinander. Auch hierzu erbitte er eine Stellungnahme der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD.

Tobias Schulze (LINKE) äußert, seine Fraktion interessiere, wie die in § 18 a BerlHG vorgesehene Ratenzahlung konkret umgesetzt werden solle. Sei das Verfahren bereits mit den Studierendenschaften, den Hochschulen und dem VBB abgesprochen?

Die geplante Neufassung von § 23 a BerlHG widerspreche der bisherigen Bestimmung insofern, als diese bislang eine grundsätzliche Regelung enthalten habe, dass Kompetenzen, die im beruflichen Umfeld erbracht worden seien, anerkannt werden müssten. Die Änderung bedürfe deshalb nach Auffassung seiner Fraktion einer Überprüfung.

Marcel Hopp (SPD) verweist in Bezug auf die angestrebte Neufassung von § 18 a BerlHG darauf, dass mit der Gesetzesänderung die rechtliche Möglichkeit für eine Ratenzahlung der Semestergebühren geschaffen werden solle, um eine Entlastung für Studierende in sozialen Härtelagen zu erreichen. Die genaue Ausgestaltung bleibe, wie im Wissenschaftsbereich üblich, den Hochschulen überlassen.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) unterstreicht, ihr Haus habe Vertrauen in die Hochschulautonomie und die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen durch die Institutionen. Selbstverständlich werde die SenWGP den Prozess kritisch begleiten, sodass ggf. nachgesteuert werden könne.

In diesem Zusammenhang würden die Hochschulen auch aktiv bei der Förderung von Gleichstellung und Diversität in den Personalstrukturen und Karrierewegen unterstützt. Die neuen Personalkategorien eröffneten ihrem Dafürhalten nach durchaus die Möglichkeit eines Senior Researcher, weshalb hierfür keine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sei.

Martin Trefzer (AfD) bringt bezüglich der Möglichkeit einer Ratenzahlung der Semestergebühren vor, dass nach Ansicht seiner Fraktion eine solche Ratenzahlung auch auf den ermäßigten Preis für das Semesterticket anwendbar sein müsse. Seine Fraktion beantrage daher,

dass in § 18 a Absatz 5 BerlHG anstelle der Formulierung „Nachlass auf den Ticketpreis oder Ratenzahlung“ der Wortlaut „Nachlass auf den Ticketpreis und/oder Ratenzahlung“ eingefügt werden solle.

Vorsitzende Franziska Brychey hält fest, dass die AfD-Fraktion den Änderungsantrag, welcher sich auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beziehe, schriftlich vorlegen solle, sodass am Ende der Aussprache darüber abgestimmt werden könne.

Tobias Schulze (LINKE) weist erneut darauf hin, dass die Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener vorgesehener Kompetenzen bislang Pflicht gewesen sei. Wie auf Seite 13 des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrags zu erkennen sei, werde es sich künftig jedoch nur noch um eine Kann-Regelung handeln, was seine Fraktion ablehne.

Martin Trefzer (AfD) bittet um Aufklärung, weshalb lediglich noch eine Kann-Bestimmung Anwendung finde.

Staatssekretär Dr. Henry Marx (SenWGP) erläutert, dass die Kann-Bestimmung sich auf die unternehmerische Tätigkeit beziehe. Die Ist-Bestimmung sei im darauffolgenden Satz weiterhin enthalten.

Dr. Maja Lasić (SPD) pflichtet bei, dass die bisherige verpflichtende Prüfung der Gleichwertigkeit bei Studienleistungen, welche etwa an anderen Hochschulen erworben worden seien, weiterhin im Gesetzestext enthalten sei. Ergänzt worden sei lediglich die Prüfung der unternehmerischen Tätigkeit, welche in dem bisherigen Wortlaut nicht vorgesehen sei.

Tobias Schulze (LINKE) wendet ein, die Passage beziehe sich explizit auf Kompetenzen, die nicht nur außerhalb der eigenen Hochschule, sondern außerhalb der Hochschulen insgesamt erworben worden seien. Zwar bleibe die bisherige Formulierung, wie von Staatssekretär Marx angemerkt, in der Tat erhalten, gerade dieser Muss-Bestimmung widerspreche jedoch die neue Kann-Bestimmung.

Dr. Maja Lasić (SPD) entgegnet, der Abschnitt habe sich bislang ausschließlich auf Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen bezogen. Alle diesbezüglichen Formulierungen würden weiterhin gelten. Die neu hinzugefügte Formulierung beziehe sich auf Kompetenzen, welche außerhalb des Hochschulraums erworben worden seien, wie etwa unternehmerische Leistungen. Die beiden Formulierungen würden sich daher nicht widersprechen, sondern ergänzen.

Staatssekretär Dr. Henry Marx (SenWGP) fügt an, er wolle auf einen weiteren Unterschied hinweisen. In der bisherigen Fassung stehe, dass in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden seien, anzuerkennen seien. Die Neufassung beziehe sich auf die Anrechnung außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen, sofern zwischen den erworbenen und vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit bestehe. Kompetenzen seien demnach dann anzuerkennen, wenn sie den jeweils geforderten genau entsprächen. In anderen Fällen müsse es einen Ermessensspielraum für die Hochschulen geben, was sich durch die Verwendung einer Muss-Regelung auf der einen und einer Kann-Regelung auf der anderen Seite ausdrücke.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke und den Änderungsantrag der AfD-Fraktion abzulehnen sowie dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zuzustimmen. Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2706 wird mit den beschlossenen Änderungen angenommen. Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Vorsitzende Franziska Brychey stellt Einvernehmen fest, dass die Besprechungen unter Tagesordnungspunkt 4 b und c abgeschlossen seien.

Punkt 5 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2763

[0189](#)
WissForsch

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 01.12.2025

Vorsitzende Franziska Brychey teilt mit, dass zu Tagesordnungspunkt 5 ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vorliege.

Kerstin Brauner (CDU) referiert, dass in dem Gesetzentwurf eine Kreditermächtigung von bis zu 400 Mio. Euro für die Charité vorgesehen sei, um an den vier Standorten Investitionen insbesondere in die Anschaffung von Großgeräten, Digitalisierungsschritte sowie bauliche Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD werde sie auf zwei Punkte näher eingehen. So solle zum einen in § 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes – BerlUniMedG – eine Klarstellung der Bezeichnung dahin gehend erfolgen, dass das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin sich von dem bzw. der für die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen zuständigen Staatssekretär bzw. Staatssekretärin vertreten lassen könne.

Zum anderen solle die Charité in § 38 BerlUniMedG zur Errichtung einer Datenbank mit nicht personenbezogenen Gesundheitsdaten ermächtigt werden. Die nicht kommerzielle Nutzung der Datenbank sei Forschenden, Studierenden und vergleichbaren Nutzenden zu wissenschaftlichen, forschungsbezogen, lehrbezogen und innovationsorientierten Zwecken zu ermöglichen. In Absatz 6 werde die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Sie beantrage überdies hiermit die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung.

Silke Gebel (GRÜNE) bekundet, ihre Fraktion erachte es für notwendig, dass das zuständige Mitglied des Senats im Aufsichtsrat der Charité präsent sei; immerhin handele es sich bei der Charité um das umsatzstärkste Unternehmen des Landes Berlin. Eine Vertretung des Senatsmitglieds für Finanzen sei nicht zielführend.

Darüber hinaus sei nicht näher definiert, welche Großinvestitionen künftig ermöglicht werden sollten, zumal eine Amortisierung derjenigen festgeschrieben sei. Bei einer Bezugnahme auf die EU-Taxonomie bzw. Energieinvestitionen könne aus Sicht ihrer Fraktion klar dargelegt werden, wie eine Amortisierung erfolgen solle. Dagegen lasse sich beispielsweise eine MRT-Anlage letztlich nur durch einen Personalabbau amortisieren, sofern dies nicht dezidiert ausgeschlossen werde.

Da die angestrebten Gesetzesänderungen die Grundaufstellung eines Landesunternehmens betreffen und dadurch erhebliche haushaltspolitische Auswirkungen nach sich zögen, beantrage ihre Fraktion zusätzlich die Überweisung der Vorlage an den Hauptausschuss. – Die Aufnahme des Passus zur Errichtung einer Datenbank betreffe im Übrigen wesentlich den Bereich Datenschutz, weshalb ihre Fraktion des Weiteren eine zusätzliche Überweisung der Vorlage an den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz beantrage.

Tobias Schulze (LINKE) schließt sich in Bezug auf die zentrale Gesundheitsdatenbank dem Antrag an, dass die Vorlage zusätzlich an den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz überwiesen werden solle. Seine Fraktion halte es zudem für sinnvoll, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu diesem Thema anzuhören. Habe mit ihr bereits ein Austausch seitens der Senatsverwaltung bzw. der Koalitionsfraktionen stattgefunden? Überdies bitte seine Fraktion um Aufschluss, woher der Vorschlag einer zentralen Gesundheitsdatenbank stamme, da dieser etwa aus der Anhörung zum Universitätsmedizingesetz nicht abgeleitet werden könne.

Die Datenschutzbeauftragte müsse nach Auffassung seiner Fraktion darüber hinaus in die weiteren Schritte bezüglich des Krankenhausinformationssystems – KIS – eingebunden werden, insbesondere, da das KIS nunmehr von einem amerikanischen Anbieter bereitgestellt werden solle, was zusätzliche Fragen hinsichtlich des Datenschutzes aufwerfe.

Bei der Ermöglichung einer Kreditaufnahme durch die Charité handele es sich grundsätzlich um ein legitimes Instrument – jedoch nur dann, wenn das Land sich dazu verpflichte, die Kredite zu bedienen und zu finanzieren. Da die Charité bereits gegenwärtig ein jährliches Defizit im mittleren zweistelligen Bereich aufweise, sei es ihr nicht möglich, Kredite aus ihrem eigenen Betrieb zu finanzieren. Dies gelte vor allen Dingen für die Finanzierung des KIS.

Schließlich erachte seine Fraktion die Änderung von § 26 BerlUniMedG dahin gehend, dass der Fakultätsrat nur noch bei nicht unerheblichen Entscheidungen der Zentrumsleitungen beteiligt werden solle, für eine klare Einschränkung der Mitbestimmung.

Dr. Maja Lasić (SPD) umreißt, dass der Änderungsantrag hinsichtlich der zentralen Gesundheitsdatenbank Ausdruck einer politischen Zielsetzung sei. Es sei deshalb eine mittelfristige Übergangsregelung geschaffen worden, sodass das Gesetz erst ab dem Jahr 2029 greife. In diesem Zeitraum solle eine ausführliche Befassung mit den notwendigen Änderungen und letztlich eine Überführung des Paragraphen in das Landeskrankenhausgesetz – LKG – erfolgen. Im Zuge dieser Übertragung in das LKG sei auch eine Befassung der Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

Martin Trefzer (AfD) kommt darauf zurück, dass zusätzliche Kreditermächtigungsmöglichkeiten für einzelne Investitionen, die sich in einem überschaubaren Zeitraum amortisierten,

aus Sicht seiner Fraktion durchaus sinnvoll seien. Für das KIS treffe dies allerdings nicht zu, und auch der Vorstandsvorsitzende der Charité, Prof. Kroemer, habe in einer Anhörung in diesem Ausschuss seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, keine Kredite für das KIS aufnehmen zu müssen. Seine Fraktion könne darum nicht nachvollziehen, weshalb die Senatsverwaltung nicht darauf eingegangen sei und den Änderungsantrag entsprechend präzisiert habe.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP) erwidert, es sei von allen Seiten dem politischen Willen Ausdruck verliehen worden, dass die Übernahme des Schuldendienstes für das KIS durch das Land als notwendig erachtet werde. Es würden Lösungen erarbeitet, welche jedoch haushaltsrechtlich umgesetzt werden müssten, um eine Kreditfähigkeit darzustellen. Die Ausschreibung und Auswahl für das KIS seien unter Beachtung aller vergabe- und datenschutzrechtlichen Erwägungen erfolgt.

Was den Aufsichtsrat der Charité anbelange, so habe das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats nach wie vor den Vorsitz inne. Auf Wunsch des Senators für Finanzen sei – aus arbeitsökonomischen Gründen – lediglich dessen Vertretungsmöglichkeit aufgenommen worden. Von einem Verantwortungsrückzug könne daher nicht gesprochen werden.

Vorsitzende Franziska Brychey informiert bezüglich einer zusätzlichen Überweisung der Vorlage an den Hauptausschuss sowie an den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz, dass der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung keine Überweisung beschließen, sondern diese – unter Vorbehalt der Zustimmung der Präsidentin – lediglich anregen könne, solange eine Beschlussfassung im Plenum noch nicht erfolgt sei. Sollte dafür keine Mehrheit zustande kommen, könne seitens der Fraktionen noch über den Ältestenrat interveniert werden, sodass in der folgenden Plenarsitzung ggf. die Möglichkeit bestehe, eine zusätzliche Beratung anzuregen.

Sie werde daher nunmehr über den Antrag, eine zusätzliche Beratung im Hauptausschuss sowie dem Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz anzuregen, abstimmen lassen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Präsidentin um eine zusätzliche Überweisung der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2763 an den Hauptausschuss sowie den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz zu bitten, abzulehnen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD wird angenommen. Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2763 wird mit den beschlossenen Änderungen angenommen. Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.